

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00848 vom 30. April 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.00848](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00848)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00848 du 30 avril 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00848 del 30 aprile 2007

## Erwägungen

### E. 2

/

#### E. 2.2

Demgegenüber liess die Beschwerdeführerin vorbringen (Urk. 1 und 9/7), sie leide schon seit mehreren Jahren an Lumbalgien und an einer Gonarthrose links, weswegen sie bereits mehrmals operiert worden sei. Auf Grund dieser Leiden sei sie beim Gehen, Stehen, Sitzen und Bücken in erheblichem Masse eingeschränkt. Gemäss dem Zeugnis ihres Hausarztes Dr. D. \_\_\_ vom 4. März 2005 könne sie weder länger gehen noch stehen und auch nur kurzes Bücken sei ihr nicht möglich. Das Gutachten von Dr. C. \_\_\_, welches von der B. \_\_\_ Versicherungsgesellschaft in Auftrag gegeben worden sei, berücksichtige einzig die Unfallfolgen, obwohl sie dem Gutachter gegenüber angegeben habe, sie leide immer noch unter Rückenbeschwerden. Die Beschwerdeführerin sei daher ihrer Abklärungspflicht nicht nachgekommen. Aktenkundig sei, dass sie bereits in den 90er Jahren wegen Rückenbeschwerden eine Invalidenrente erhalten habe. Daher sei ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, allenfalls eine Dreiviertelsrente mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004, sofern die Abklärungen eine Reduktion auf einen Invaliditätsgrad von 67 % ergeben würden, auf jeden Fall aber die Weiterführung der laufenden Rente, ausgewiesen.

### E. 3

% nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung für alle jene Rentenbezüglerinnen und Rentenbezügler weitergeführt, welche zu diesem Zeitpunkt das 50. Altersjahr zurückgelegt haben. Alle anderen ganzen Renten bei einem Invaliditätsgrad von unter 70 Prozent werden innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung einer Revision unterzogen. Da die 1958 geborene Beschwerdeführerin ihr 50. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 4. IV-Revision noch nicht erreicht hatte, musste ihre auf einem Invaliditätsgrad von 67 % basierende Rente innerhalb eines Jahres, das heisst bis zum 31. Dezember 2004, einer Revision unterzogen werden.

Die Verfügungen vom 20. Januar 2005 (Urk. 9/15 und 9/16), mit welchen mit Wirkung ab 1. Mai 2001 bis zum 31. Dezember 2003 eine ganze Rente zugesprochen worden ist, basieren auf einem Invaliditätsgrad von 100 % und sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Obwohl die Rente im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 4. IV-Revision noch nicht zur Auszahlung gelangt, ja noch nicht einmal zugesprochen worden war, jedoch auf sie ein Anspruch bestand, ist von einer laufenden

ganzen Rente auszugehen (Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. August 2005 in Sachen S., I 201/05, Erw. 2.2, und vom 29. Juli 2005 in Sachen F., I 184/05, Erw. 3.2.2).

3.3 Bei einer Verfügung über Versicherungsleistungen bildet grundsätzlich einzig die Leistung Gegenstand des Dispositivs. Die Beantwortung der Frage, welcher Invaliditätsgrad der Rentenzusprechung zugrundegelegt wurde, dient demgegenüber in der Regel lediglich der Begründung der Leistungsverfügung. Sie könnte nur dann zum Dispositiv gehören, wenn und soweit sie Gegenstand einer Feststellungsverfügung ist. Da in jedem Fall nur das Dispositiv anfechtbar ist, muss bei Anfechtung der Motive einer Leistungsverfügung im Einzelfall geprüft werden, ob damit nicht sinngemäss die Abänderung des Dispositivs beantragt wird. Sodann ist zu untersuchen, ob die Beschwerdeführerin allenfalls ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Feststellung hinsichtlich des angefochtenen Verfügungsbestandteils hat (BGE 115 V 418 Erw. 3b/aa und 106 V 92 Erw. 1).

Da auf Grund der bis Ende 2003 gültig gewesenen Fassung von Art. 28 Abs. 1 IVG auch nach der Herabsetzung des Invaliditätsgrades auf 67 % per 1. Dezember 2001 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente bestand, ist einzig unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, ob ab dem 1. Januar 2004 infolge eines Invaliditätsgrades von 67 % lediglich noch Anspruch auf eine Dreiviertelsrente gegeben war. Für die Feststellung, dass der Invaliditätsgrad bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin 100 % betragen hat, besteht hingegen kein Rechtsschutzinteresse.

### E. 3.1

Zunächst ist zu prüfen, welche der von der Beschwerdegegnerin erlassenen Verfügungen Anfechtungs- und Streitgegenstand bilden. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin mit Verfügungen vom 20. Januar 2005 (Urk. 9/15+16) gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente nebst einer Ehegatten- und Kinderrenten zugesprochen. Ebenfalls mit Verfügungen vom 20. Januar 2005 (Urk. 9/17+18) hat sie den Invaliditätsgrad mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2001 auf 67 % herabgesetzt, was nach dem bis Ende 2003 geltenden Recht jedoch weiterhin einen Anspruch auf eine ganze Rente begründete. Dieser Anspruch wurde vorerst bis und mit dem 31. August 2003 in diesem Umfang bestätigt (vgl. Urk. 9/13+14). Mit Verfügungen vom 10. Februar 2005 wurde ein Anspruch auf eine ganze Rente nebst Zusatzrenten für Ehemann und Kinder auch für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2003 zuerkannt (Urk. 9/11+12). Mit unter dem gleichen Datum erlassenen Verfügungen (Urk. 9/8-10) setzte sie den Anspruch der Beschwerdeführerin (nebst Ehegatten- und Kinderrente) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 2004 auf eine Dreiviertelsrente fest.

3.2 Nach lit. f der Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. März 2003 (4. IV-Revision) werden laufende ganze Renten bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 66 2 /

### E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Helsana-advocare
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- I.\_\_\_\_ Vorsorgeeinrichtung

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

#### **E. 4.4**

4.4.1. Es ist im Weiteren zu prüfen, wie sich die Folgen des Unfalls auf die Arbeitsfähigkeit der Versicherten ausgewirkt haben. Auf Grund der Aktenlage ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin nach mehreren operativen Eingriffen immer noch unter erheblichen Kniebeschwerden leidet (Urk. 9/34a) und in ihrer körperlichen Aktivität stark eingeschränkt ist. Es stellt sich daher die Frage nach dem Umfang der ihr verbliebenen Restarbeitsfähigkeit. Zu unterscheiden und einzeln zu prüfen sind dabei die Zeitspanne ab Dezember 2001 (Reduktion des Invaliditätsgrades auf 67 %) und hernach die Periode ab dem 1. Juni 2004 (Aufhebung der Rente).

#### **E. 4.4.2**

Festzuhalten ist in erwerblicher Hinsicht, dass die Versicherte im Zeitpunkt des Unfalles als Filialleiterin tätig gewesen ist, diese Anstellung jedoch auf 31. Juli 2000 gekündigt hatte, um sich hauptberuflich als Marktfahrerin zu betätigen (Urk. 9/66 S. 2). In der angestammten Tätigkeit als Filialleiterin/Verkaufserin attestierte ihr Dr. D.\_\_\_\_ im Bericht vom 25. April 2002 ab dem 3. Januar 2001 eine vollständige und ab dem 12. Dezember 2001 noch eine 75%ige Arbeitsunfähigkeit auf unbestimmte Zeit (Urk. 9/33 S. 1). Die von der Versicherten halbtags in einem Ausmass von 30 % ausgeübte leichte Tätigkeit als Marktfahrerin sei zumutbar, nicht aber eine höhere Belastung (Urk. 9/33 S. 2 und 9/97/9). Auch die Ärzte der F.\_\_\_\_ Klinik erachteten die Versicherte ab dem 9. Mai 2001 in der bisher ausgeübten Tätigkeit als vollständig arbeitsunfähig (Urk. 9/34a). Prognostisch attestierten sie indes angesichts des besserungsfähigen Zustandes eine vollständige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit in ungefähr zwei bis drei Monaten. In der Verlaufskontrolle vom 26. November 2001 attestierte Dr. H.\_\_\_\_ allerdings immer noch eine relativ hohe Arbeitsunfähigkeit von 70 % mit Wirkung ab dem 12. Dezember 2001 (Urk. 9/82/9), welche er hernach bestätigte (Urk. 9/82/10, 9/97/20 und 9/19 S. 2). Somit ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ab dem 12. Dezember 2001 über eine Restarbeitsfähigkeit im Ausmass von 30 % verfügte. Dabei waren gemäss ärztlichen Angaben Knien, Kniebeugen, langes Gehen und das Heben und Tragen von schweren bis sehr schweren Lasten bis Lendenhöhe gänzlich zu vermeiden (vgl. medizinische Beurteilung der Arbeitsbelastbarkeit; Beilage zu Urk. 9/31). Eine Einschränkung lag vor, indem die Beschwerdeführerin eine vorgeneigte Haltung



Fr. 43'896.-- (Fr. 3'658.-- x 12). Dieses ist an die Nominallohnentwicklung (Wert 2001) von 2,5 % gegenüber dem Vorjahr anzupassen, so dass Fr. 44'993.40 resultieren. Bei einer im Jahr 2001 üblichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden (: 40 x 41,7) = Fr. 46'905.60. Die Beschwerdegegnerin hat gemäss der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (BGE 126 V 75 ff.) eine Reduktion vom Tabellenlohn von 20 % vorgenommen (Urk. 9/49 S. 1), so dass von einem als behinderte Person erzielbaren Einkommen von Fr. 37'524.50 auszugehen ist und auf der Basis eines den medizinischen Vorgaben entsprechenden 30%igen Arbeitspensums (Urk. 9/30 und 9/31 S. 2) ein Jahreseinkommen von Fr. 11'257.35 resultiert. In Gegenüberstellung der beiden Einkommen (Valideneinkommen von Fr. 56'050.-- und Invalideneinkommen von Fr. 11'257.--) resultiert ein Invaliditätsgrad von 79,9 % oder gerundet 80 %, was indessen nicht zwingend auch ab dem 1. Januar 2004 zu einer ganzen Invalidenrente berechtigt. Ebenfalls unklar ist, ob die Rente gestützt auf das Gutachten von Dr. C.\_\_\_\_ bis zum 31. Mai 2004 zu befristen ist, da es der Beschwerdeführerin zumutbar sei, mit einer körperlich angepassten, vorwiegend sitzenden Tätigkeit, ohne viel Stehen und Umhergehen, ein 100%iges Pensum zu erfüllen und damit - bei einem Invaliditätsgrad von 34 % - ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen (Urk. 9/8 [Verfügungsteil 2 S. 1]).

4.5.1.1 Im Zeitpunkt der Untersuchung durch den Orthopäden, Dr. C.\_\_\_\_, im Mai 2004 war die Beschwerdeführerin nämlich nicht mehr als Filialleiterin tätig und hatte auch das Marktfahren aufgeben müssen; sie betrieb nun zusammen mit ihrem Ehemann seit April 2003 ein Restaurant. Dort erledigt sie die administrativen Arbeiten und hilft über den Mittag bei der Betreuung des Salatbuffets. Gemäss den Angaben der Versicherten entspreche ihre Betätigung einem Pensum von 30-40 % (Urk. 9/29 S. 5 und 10). In einer körperlich angepassten Tätigkeit, das heisst sitzen, nicht viel stehen oder umhergehen, erachtete Dr. C.\_\_\_\_ sie als vollständig arbeitsfähig, schränkte die Restarbeitsfähigkeit indes bei der aktuell ausgeübten Beschäftigung als mitarbeitende Ehegattin auf 30-40 % ein (Urk. 9/29 S. 17).

1.1.1.1 Es steht demnach fest, dass die ärztlichen Aussagen über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin einzig auf deren kniebedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit Bezug nehmen. Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes geltend, da sie infolge ihrer Rückenbeschwerden nicht in der Lage sei, längere Zeit zu sitzen.

#### **E. 4.6**

4.6.1.1 Offen ist daher, wie es sich mit den von der Versicherten angegebenen Rückenbeschwerden verhält (Urk. 1 S. 2 f.), ob diese zusätzlich die Arbeitsfähigkeit und damit verbunden die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen.

4.6.2.1 Wie vorstehend angeführt (Erw. 4.2), hatte die Beschwerdeführerin zwar bereits in der Zeit vom 1. November 1992 bis zum 31. März 1994 eine ganze und hernach bis im Sommer 1996 eine halbe Invalidenrente bezogen, welche allerdings nur zum Teil auf Rückenbeschwerden beruhte. Nach Aufhebung der Rente bestanden offensichtlich keine oder lediglich noch geringfügige Beschwerden. Die Beschwerdeführerin hat sich denn auch allein wegen ihrer Knieverletzung bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 9/82).

Im Zeugnis vom 4. März 2005 (Urk. 15) führte der langjährige Hausarzt Dr. D. \_\_\_ nun aus, die Versicherte stehe seit Jahren vor allem auch wegen Lumbalgien rechts L5/S1 und Lumboischialgien links, nebst der Gonarthrose, in seiner Behandlung. Es bestehe eine starke Einschränkung beim Gehen und Stehen, auch Bücken sei nur bedingt möglich. Angesichts der Beschwerden sei die Arbeitsfähigkeit stark reduziert. Wegen der Lumboischialgien sei die Versicherte bereits einmal umgeschult worden. Ausführungen zu einer allfälligen zusätzlichen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sind dem Attest nicht zu entnehmen.

Die Beschwerdeführerin hat sich also zwar einzig wegen ihrer Knieverletzung bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 9/82), und es lassen sich weder im Bericht von Dr. D. \_\_\_ vom 25. April 2002 (Urk. 9/33) noch im Gutachten von Dr. C. \_\_\_ vom 25. Mai 2004 (Urk. 9/29) irgendwelche Hinweise finden, wonach erneut Rückenbeschwerden aufgetreten wären. Einzig gegenüber dem Orthopäden Dr. G. \_\_\_ hatte die Versicherte im Rahmen einer Rückfrage durch die Invalidenversicherung erklärt, sie könne wegen des Rückens nicht lange sitzen, ohne aber weitere Angaben zu machen (vgl. den ergänzenden Bericht vom 19. Februar 2003; Urk. 9/30 S. 2).

4.6.3 Infolge der Knieverletzung ist die Beschwerdeführerin bei der Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit darauf angewiesen, eine Wechselhaltung einzunehmen, das heisst, sitzen, nicht viel stehen oder umhergehen, nicht kauern, keine Leitern besteigen oder Treppen steigen (Urk. 9/29 S. 17 und Urk. 9/49). Dass sich gerade längeres Sitzen wiederum nachteilig auf vorhandene Rückenbeschwerden auswirken kann, ist einleuchtend. Da jedoch der Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheides, somit der 21. Juli 2005, der mit Bezug auf die Überprüfung des Sachverhaltes relevante Zeitpunkt darstellt und die Beschwerdeführerin mit einem ärztlichen Attest vom 4. März 2005 (Urk. 15) glaubhaft darlegt, dass sie unter Rückenbeschwerden leidet, ist diesem Umstand mittels einer medizinischen Abklärung nachzugehen. Auf Grund der derzeitigen Aktenlage kann weder ausgeschlossen noch angenommen werden, dass Rückenbeschwerden vorhanden sind, welche sich auf die Restarbeitsfähigkeit massgeblich auswirken.

Eine diesbezügliche Abklärung hat - entgegen der Darstellung der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 3) - bislang nicht stattgefunden. Das Gutachten von Dr. C. \_\_\_, das nicht im Mai 2005 erstellt wurde, sondern bereits vom 25. Mai 2004 datiert (Urk. 9/29), enthält nur am Rande Angaben mit Bezug auf den Rücken und wohl auch nur deshalb, weil sich Kniebeschwerden letztlich immer auch auf den Bereich des Rückens auswirken, indem beispielsweise Schonhaltungen eingenommen oder bestimmte Bewegungen im Beinbereich vermieden werden, was auch den Bewegungsablauf im Rücken beeinträchtigen kann. Wenn die Wirbelsäule im Lot ist, Fersen- und Zehenstand beidseits ausführbar sind und eine Inklination bis zu einem Fussbodenabstand von null Zentimetern möglich ist (Urk. 9/29 S. 6), kann daraus nicht ohne weiteres geschlossen werden, es lägen keine Rückenbeschwerden vor. Überdies ist eine Verschlechterung des Zustandes seit der Erstattung des Gutachtens im Mai 2004 bis zum Erlass des Einspracheentscheides nicht ausgeschlossen.

4.6.4 Noch vor dem Unfall hatte die Beschwerdeführerin ihre Anstellung als Filialeiterin auf Mitte 2000 gekündigt, um hauptberuflich als Marktfahrerin tätig zu sein (Urk. 9/66 S. 2 und Urk. 9/29 S. 5). Dies sei aber nicht möglich gewesen. Seit April

2003 betreibt sie nun mit ihrem Ehegatten ein Restaurant, in welchem sie für die administrativen Belange zuständig ist und zudem über die Mittagszeit im Service und bei der Betreuung des Salatbuffets hilft (Urk. 9/49 S. 3). Nach ihren im Mai 2004 gemachten Angaben entspreche dies einem Pensum von 30-40 % (Urk. 9/29 S. 5). Da die Beschwerdegegnerin mit Blick auf die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit von einer ausschliesslich sitzenden Tätigkeit und einem vollzeitlichen Pensum ausgeht, die Beschwerdeführerin jedoch auf Grund der geklagten Rückenbeschwerden angibt, nicht lange sitzen zu können und nur ein Arbeitspensum von 30-40 % als zumutbar erachtet, erweist sich die Aufhebung der Invalidenrente per 31. Mai 2004 als nicht spruchreif. Denn einerseits ist die Entwicklung der gesundheitlichen Situation unklar, litt doch die Beschwerdeführerin zumindest im wesentlichen Zeitraum ab dem 1. Januar 2004, als die Auswirkungen der 4. IV-Revision zum Tragen kamen, nicht nur an Knie-, sondern auch an Rückenbeschwerden. Zudem hatte sich im April 2003 die erwerbliche Situation wesentlich verändert.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Konkret ist somit der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Rückenbeschwerden noch abzuklären. Im Weiteren hat die Beschwerdegegnerin zu präzisieren, in welchem Ausmass eine Restarbeitsfähigkeit unter Beachtung von Knie- und Rückenbeschwerden im massgeblichen Zeitraum zumutbar war, in welchem Zeitpunkt eine allfällige Veränderung hinsichtlich des Gesundheitszustandes eingetreten ist, wie sich die Veränderung in erwerblicher Hinsicht ausgewirkt hat und welche Tätigkeiten bei der Verwertung - unter Berücksichtigung der der Beschwerdeführerin obliegenden Schadenminderungspflicht - in Frage kommen. Hernach ist nach Durchführung eines Einkommensvergleichs der Invaliditätsgrad neu zu bestimmen und über den Rentenanspruch ab dem 1. Januar 2004 und nach dem 1. Juni 2004 neu zu entscheiden. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfassung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf eine Prozessentscheidung hat. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen. Nach richterlichem Ermessen ist die Parteientscheidung auf Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdegegnerin festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Juli 2005 insoweit aufgehoben wird, als er den Anspruch auf eine ganze Invalidenrente ab 1. Januar 2004 verneint und die Rente bis 31. Mai 2004 befristet hat, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin neu verfähre.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.